

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Ferienpark Harz für Ferienhausaufnahmeverträge

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Ferienhäusern zur Beherbergung sowie für alle für den Kunden erbrachten weiteren Leistungen und Lieferungen des Ferienpark Harz.
- 1.2 Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Ferienhäuser sowie deren Nutzung zu anderen als Beherbergungszwecken bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Ferienpark Harz, wobei § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB abgedungen wird, soweit der Kunde nicht Verbraucher ist.
- 1.3 Abweichende Bestimmungen, auch soweit sie in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden oder des Bestellers enthalten sind, finden nur Anwendung, wenn dies vor Vertragsabschluss ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

2. Vertragsabschluss, -partner, -haftung; Verjährung

- 2.1 Der Vertrag kommt zustande durch die Annahme des Antrags des Kunden durch den Ferienpark Harz. Dem Ferienpark Harz steht es frei, die Ferienhausbuchung schriftlich zu bestätigen.
- 2.2 Vertragspartner sind der Ferienpark Harz und der Kunde. Hat ein Dritter für den Kunden bestellt, haftet er dem Ferienpark Harz gegenüber als Besteller zusammen mit dem Kunden als Gesamtschuldner für alle Verpflichtungen aus dem Ferienhausaufnahmevertrag, sofern dem Ferienpark Harz eine entsprechende Erklärung des Bestellers vorliegt. Davon unabhängig ist jeder Besteller verpflichtet, alle vertragsrelevanten Informationen, insbesondere diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, an den Kunden weiterzuleiten.
- 2.3 Die regelmäßige Verjährungsfrist für Ansprüche gegen den Ferienpark Harz beträgt ein Jahr und beginnt nach Maßgabe des § 199 Abs. 1 BGB, soweit nicht ein anderer Verjährungsbeginn bestimmt ist, mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Kunde von den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. Schadensersatzansprüche verjähren ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in fünf Jahren von ihrer Entstehung an, soweit die Verjährung gemäß vorstehender Bestimmung nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt eintritt. Die vorstehenden Verkürzungen der Verjährungsfrist gelten nicht für Schadenersatzansprüche des Kunden aufgrund einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schadenersatzansprüche aufgrund einer Verletzung von vertragstypischen Pflichten des Ferienpark Harz. Die vorstehende Verkürzung der Verjährungsfrist gilt ebenfalls nicht für Schadenersatzansprüche, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Ferienpark Harz beruhen. Einer Pflichtverletzung des Ferienpark Harz stehen die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich.

3. Leistungen, Preise, Zahlung, Aufrechnung

- 3.1 Der Ferienpark Harz ist verpflichtet, die vom Kunden gebuchten Ferienhäuser nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bereitzuhalten und die vereinbarten Leistungen zu erbringen.

- 3.2 Der Kunde ist verpflichtet, die für die Ferienhausüberlassung und die von ihm in Anspruch genommenen weiteren Leistungen geltenden bzw. vereinbarten Preise des Ferienpark Harz zu zahlen. Dies gilt auch für vom Kunden veranlassten Leistungen und Auslagen des Ferienpark Harz an Dritte.
- 3.3 Die vereinbarten Preise schließen die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer ein. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Vertragserfüllung vier Monate und erhöht sich der vom Ferienpark Harz allgemein für derartige Leistungen berechnete Preis, so kann dieser den vertraglich vereinbarten Preis angemessen, höchstens jedoch um 5% anheben.
- 3.4 Die Preise können vom Ferienpark Harz ferner geändert werden, wenn der Kunde nachträglich Änderungen der Anzahl der gebuchten Ferienhäuser, der Leistung des Ferienpark Harz oder der Aufenthaltsdauer der Gäste wünscht und der Ferienpark Harz dem zustimmt.
- 3.5 Rechnungen des Ferienparks Harz ohne Fälligkeitsdatum sind binnen 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Der Ferienpark Harz ist berechtigt, aufgelaufene Forderungen jederzeit fällig zu stellen und unverzügliche Zahlung zu verlangen. Bei Zahlungsverzug ist der Ferienpark Harz berechtigt, die jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von derzeit 8% bzw. bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz zu verlangen. Dem Ferienpark Harz bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.
- 3.6 Der Ferienpark Harz ist berechtigt, bei Vertragsabschluss oder danach, unter Berücksichtigung der rechtlichen Bestimmungen eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag vereinbart werden.
- 3.7 Der Kunde kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftigen Forderung gegenüber einer Forderung des Ferienpark Harz aufrechnen oder mindern.

4. Rücktritt des Kunden (Abbestellung, Stornierung)

- 4.1 Ein Rücktritt des Kunden von dem mit dem Ferienpark Harz geschlossenen Vertrag bedarf der schriftlichen Zustimmung des Ferienparks Harz. Erfolgt diese nicht, so ist der vereinbarte Preis aus dem Vertrag auch dann zu zahlen, wenn der Kunde vertragliche Leistungen nicht in Anspruch nimmt. Dies gilt nicht bei Verletzung der Verpflichtung des Ferienpark Harz zur Rücksichtnahme auf Rechte, Rechtsgüter und Interessen des Kunden, wenn diesem dadurch ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist oder ein sonstiges gesetzliches oder vertragliches Rücktrittsrecht zusteht.
- 4.2 Sofern zwischen dem Ferienpark Harz und dem Kunden ein Termin zum Rücktritt vom Vertrag schriftlich vereinbart wurde, kann der Kunde bis dahin vom Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungs- und Schadenersatzansprüche des Ferienparks Harz auszulösen. Das Rücktrittsrecht des Kunden erlischt, wenn er nicht bis zum vereinbarten Termin sein Recht zum Rücktritt schriftlich gegenüber dem Ferienpark Harz ausübt, sofern nicht ein Fall des Rücktritts des Kunden gemäß Klausel 4. Ziffer 4.1 Satz 3 vorliegt.
- 4.3 Bei vom Kunden nicht in Anspruch genommenen Ferienhäusern hat der Ferienpark Harz die Einnahmen aus anderweitiger Vermietung der Ferienhäuser sowie die eingesparten Aufwendungen anzurechnen.

- 4.4 Dem Ferienpark Harz steht es frei, die vertraglich vereinbarte Vergütung zu verlangen und den Abzug für ersparte Aufwendungen zu pauschalisieren. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, mindestens 80% des vertraglich vereinbarten Preises für die Übernachtung zu zahlen. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der oben genannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist

5. Rücktritt des Ferienparks Harz

- 5.1 Sofern ein Rücktrittsrecht des Kunden innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich vereinbart wurde, ist der Ferienpark Harz in diesem Zeitraum seinerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Kunden nach den vertraglich gebuchten Ferienhäusern vorliegen und der Kunde auf Rückfrage des Ferienpark Harz auf sein Recht zum Rücktritt nicht verzichtet.
- 5.2 Wird eine vereinbarte oder oben gemäß Klausel 3. Ziffer 3.6 verlangte Vorauszahlung auch nach Verstreichen einer vom Ferienpark Harz gesetzten angemessenen Nachfrist nicht geleistet, so ist der Ferienpark Harz ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 5.3 Ferner ist der Ferienpark Harz berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund außerordentlich vom Vertrag zurückzutreten, beispielsweise falls
- höhere Gewalt oder andere vom Ferienpark Harz nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;
 - Ferienhäuser unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. in Person des Kunden oder des Zwecks der Anmietung, gebucht wurden;
 - der Ferienpark Harz begründeten Anlass hat, dass die Inanspruchnahme der Ferienparkleistung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Ferienpark Harz in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- und Organisationsbereich des Ferienpark Harz zuzurechnen ist;
 - ein Verstoß gegen Klausel 1. Ziffer 1.2 vorliegt.
- 5.4 Bei berechtigtem Rücktritt des Ferienpark Harz entsteht kein Anspruch des Kunden auf Schadenersatz.

6. Ferienhausbereitstellung, -Übergabe und -Rückgabe

- 6.1 Der Kunde erwirbt keinen Anspruch auf die Bereitstellung bestimmter Ferienhäuser.
- 6.2 Gebuchte Ferienhäuser stehen dem Kunden ab 14.00 Uhr des Anreisetages zur Verfügung. Der Kunde hat keinen Anspruch auf frühere Bereitstellung.
- 6.3 Am vereinbarten Abreisetag sind die Ferienhäuser dem Ferienpark Harz spätestens um 10.00 Uhr geräumt zur Verfügung zu stellen. Danach kann der Ferienpark Harz aufgrund der verspäteten Räumung des Ferienhauses für dessen vertragsüberschreitende Nutzung bis 18.00 Uhr 50% des vollen Logispreises in Rechnung stellen, ab 18.00 Uhr 100 %. Vertragliche Ansprüche des Kunden werden hierdurch nicht begründet. Ihm steht es frei, nachzuweisen, dass dem Ferienparks Harz kein oder ein wesentlich niedrigerer Anspruch auf Nutzungsentgelt entstanden ist.

7. Haftung des Ferienparks Harz

- 7.1 Der Ferienpark Harz haftet mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für seine Verpflichtungen aus dem Vertrag. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn der Ferienpark Harz die Pflichtverletzung zu vertreten hat, sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Ferienparks Harz beruhen und Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von vertragstypischen Pflichten des Ferienpark Harz beruhen. Einer Pflichtverletzung des Ferienpark Harz steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen des Ferienparks Harz auftreten, wird der Ferienpark Harz bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Kunden bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Kunde ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten.
- 7.2 Für eingebrachte Sachen des Kunden haftet der Ferienpark Harz nicht; sie gelten nicht als eingebrachte Sachen im Sinne der §§ 701 f. BGB. Eine Haftung des Ferienpark Harz nach diesen Vorschriften ist damit ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt ausdrücklich auch für Wertgegenstände, die der Kunde in dem Ferienhaus verwahrt und/oder hinterlässt. Ferner wird eine Haftung für eingebrachte Sachen und/oder Wertgegenstände im dem im Ferienhaus befindlichen Safe ausdrücklich. Vorstehende Klausel 7. Ziffer 7.1 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
- 7.3 Der Kunde haftet für alle Schäden, die er, seine Mitreisenden oder seine Besucher in dem der Ferienhaus und/oder am Inventar des Ferienhauses schuldhaft verursacht hat/haben. Eine private Haftpflichtversicherung wird dem Kunden empfohlen. Der Kunde ist verpflichtet, dem Ferienpark Harz Schäden unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt insbesondere auch bei Wasserschäden und Feuerschäden.
- 7.4 Dem Kunden steht ein Stellplatz pro Ferienhaus zur Verfügung. Dadurch kommt aber kein Verwahrungsvertrag zustande. Eine Überwachungspflicht des Ferienparks Harz besteht nicht. Bei Abhandenkommen oder Beschädigung auf dem Ferienparkgrundstück abgestellter oder rangierter Fahrzeuge und deren Inhalte haftet der Ferienpark Harz nicht. Vorstehende Klausel 7. Ziffer 7.1 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
- 7.5 Der Gast benutzt Freizeiteinrichtungen des Ferienparks Harz wie Saunen und Solarien auf eigene Gefahr. Für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet das Hotel nicht. Vorstehende Klausel 7. Ziffer 7.1 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
- 7.6 Fundsachen werden nur auf Anfrage, Risiko und Kosten des Gastes nachgesandt. Andernfalls werden die Sachen nach Ablauf einer einmonatigen Aufbewahrungsfrist unter Berechnung einer angemessenen Gebühr dem örtlichen Fundbüro übergeben. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Vorstehende Klausel 7. Ziffer 7.1 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages, der Antragsannahme oder dieser Geschäftsbedingungen sollen schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Kunden sind unwirksam.
- 8.2 Erfüllungs- und Zahlungsort ist der Sitz des Ferienpark Harz.

- 8.3 Ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten – ist im kaufmännischen Verkehr der Sitz des Ferienpark Harz. Sofern ein Vertragspartner die Voraussetzung des § 38 Abs. 2 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt als Gerichtsstand der Sitz des Ferienparks Harz.
- 8.4 Es gilt deutsches Recht.
- 8.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.